

Konzessionsvertrag für die Lieferung von Trinkwasser

Zwischen

Kreiswerke Main-Kinzig GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Barbarossastraße 26, 63571 Gelnhausen,

-im Folgenden: Versorgungsunternehmen-

und

XXXXXXXXXX

-im Folgenden: Kommune-

Präambel

Die Kreiswerke Main Kinzig GmbH betreibt zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der von ihnen versorgten Kommunen Biebergemünd (Lützel), Bruchköbel, Erlensee, Freigericht, Hammersbach (Marköbel), Hasselroth, Langenselbold, Neuberg, Nidderau, Niederdorfelden, Rodenbach, Schöneck ein Wasserverbundnetz. Es soll auch zukünftig gewährleistet sein, dass das Verbundnetz grundsätzlich in dieser Form bestehen bleibt.

Zur Wahrnehmung der Versorgungsaufgabe setzt die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH auf einen Mix aus Eigenförderung und Fremdbezug. Hierbei berücksichtigt sie die Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes. Die Gemeinde beabsichtigt, ihren Trinkwasserbedarf über das Verbundnetz der Kreiswerke zu decken und damit Ihrer Daseins-Fürsorge- Verpflichtung nachzukommen.

§ 1 Lieferverpflichtung und Konzessionsgebiet

- (1) Das Versorgungsunternehmen verpflichtet sich, in der Kommune innerhalb des Vertragsgebietes Trinkwasser nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen zu liefern.
- (2) Das Vertragsgebiet ist das jeweils aktuelle Gemeinde-/Stadtgebiet.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alles zu tun, um den verantwortungsbewussten Gebrauch von Wasser zu fördern.
- (4) Die Kommune wird während der Dauer dieses Vertrages innerhalb des Vertragsgebietes keine öffentliche Versorgung mit Trinkwasser durchführen (ausgenommen öffentliche Brunnen) und zu diesem Zweck

keine (anderen) Unternehmen die öffentliche Wasserversorgung betreiben oder durch andere betreiben lassen. Bei Gebietsänderungen sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

- (5) Die Kommune erteilt dem Versorgungsunternehmen im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das ausschließliche Recht, die Verkehrsräume (d.h. die öffentlichen Straßen mit Nebenanlagen i.S. von § 2 des Hessischen Straßengesetzes) zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung des Vertragsgebietes mit Trinkwasser erforderlichen Leitungen zur unmittelbaren öffentlichen Versorgung von Letztverbrauchern zu benutzen. Für Leitungen, die ausschließlich der Versorgung mit Trinkwasser von Gebieten außerhalb der Kommune dienen, sowie für sonstige Anlagen der Trinkwasserversorgung erteilt die Kommune dem Versorgungsunternehmen ein einfaches Recht zur Benutzung der öffentlichen Verkehrswege.
- (6) Das Versorgungsunternehmen kann diese Leitungen und Anlagen auch für die Versorgung mit Trinkwasser von Gebieten außerhalb des durch diesen Vertrag bezeichneten Gebiets benutzen, und es kann zu diesem Zweck Leitungen im Vertragsgebiet errichten und betreiben. Diese Leitungen sind auch nach Ablauf des Vertrages so lange zu dulden, wie dies für Zwecke der Wasserbeschaffung und -verteilung durch das Versorgungsunternehmen erforderlich ist. Bei der Benutzung der öffentlichen Flächen gem. Abs. 4 und Abs. 5 S.1 und 2 wird das Versorgungsunternehmen die berechtigten Interessen der Kommune im Hinblick auf die geringstmögliche Beeinflussung beachten und alle in dem Zusammenhang anfallenden Kosten tragen.
- (7) Soweit die Kommune das Recht zur Nutzung der Verkehrsräume für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen. Das Versorgungsunternehmen ist ebenfalls zur Nutzung kommunaler Grundstücke, die keine öffentlichen Straßen i.S. des Hessischen Straßengesetzes sind, berechtigt. Erforderlichenfalls werden hierfür gesonderte Vereinbarungen, soweit möglich in Anlehnung an die Bestimmungen dieses Vertrages, getroffen. Die Nutzung wird auf Wunsch des Versorgungsunternehmens durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten gesichert, deren Kosten bzw. Rückabwicklungskosten das Versorgungsunternehmen zu tragen hat.
- (8) Soweit die Kommune für Verkehrsräume Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, wird sie das Versorgungsunternehmen mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dahingehend unterstützen, dass dem Versorgungsunternehmen ein entsprechendes Nutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Kosten für die Sicherung dieser

Benutzungsrechte und evtl. erforderliche Genehmigungen trägt das Versorgungsunternehmen.

- (9) Soweit das Versorgungsunternehmen Grundstücke privater Dritter für die Errichtung der für die Trinkwasserversorgung nach Maßgabe dieses Vertrages notwendigen Einrichtungen benötigt, wird die Kommune dem Versorgungsunternehmen bei der Beschaffung dieser Grundstücke im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterstützung gewähren.
- (10) Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von Verkehrsräumen bleiben die auf der Grundlage des Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte des Versorgungsunternehmens bestehen, wenn keine andere einvernehmliche Regelung getroffen wird. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen Verkehrsräumen und anderen Grundstücken wird die Kommune das Versorgungsunternehmen rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen dem Versorgungsunternehmen zu dessen Gunsten und auf dessen Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bestellen.
- (11) Die Kommune kann auch einem Dritten die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zum Zwecke der Fortleitung von Wasser über das Versorgungsgebiet gestatten, sofern der Dritte sich der Kommune und dem Versorgungsunternehmen gegenüber verpflichtet, aus seinen Anlagen jegliche Abgabe von Wasser im Vertragsgebiet zu unterlassen.
- (12) Die Kommune behält sich das Recht vor, jedermann innerhalb des Vertragsgebietes – im Rahmen der wasserrechtlichen Bestimmungen – zu gestatten, für den eigenen Gebrauch selbst gefördertes Wasser zu eigenen Grundstücken – sofern nicht Verkehrsraum im Sinne von Abs. 5 in Anspruch genommen wird – fortzuleiten unter der Verpflichtung, dass Wasser an Dritte nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens abgegeben werden darf. Dabei ist zu gewährleisten, dass das aus eigenen Brunnen stammende Wasser nicht in das Netz des Versorgungsunternehmens gelangen kann. Das Versorgungsunternehmen ist vor der Entscheidung zu hören und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 2 Lieferbedingungen

- (1) Das Versorgungsunternehmen liefert Trinkwasser nach den jeweiligen Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden, z.Zt. gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ sowie den jeweiligen Tarifbedingungen und ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV des Versorgungsunternehmens. Die derzeit aktuellen Bestimmungen sind dem Vertrag als Anlage beigelegt.

- (2) Das Versorgungsunternehmen ist berechtigt, Sonderabnehmerverträge abzuschließen.
- (3) Die Wasserpreise richten sich nach dem jeweiligen allgemeinen Tarif des Versorgungsunternehmens bzw. – bei Belieferung nach Sondervertrag – nach den jeweiligen Sondervertragspreisen des Versorgungsunternehmens.
- (4) Das Versorgungsunternehmen gewährleistet die Trinkwasserqualität gemäß der jeweils geltenden Trinkwasserverordnung. Das Versorgungsunternehmen wird alles in seiner Macht stehende tun, um die Wasserhärte des abgegebenen Trinkwassers im Härtebereich „mittel“ zu halten oder zu erreichen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Aufwendungen für solche Forderungen der Kommune, die über die Bestimmungen der Trinkwasserverordnung hinausgehen (z. B. eine bestimmte Wasserhärte) sind von der Kommune zu tragen.
- (5) Das Versorgungsunternehmen stellt Wasser für Feuerlösch- und Feuerlöschübungszwecke der Kommune unentgeltlich zur Verfügung. Die Löschwasserbereitstellung erfolgt aus dem vorhandenen Trinkwassernetz nach Können und Vermögen sowie der Leistungsfähigkeit der Trinkwasserversorgungsanlagen. Zu berücksichtigen ist, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss. Die Entnahmemenge ist monatlich dem Versorgungsunternehmen zu melden. Dies gilt auch im Falle des Befüllens eines Löschteichs/Zisterne. In diesem Falle erfolgt die Zurverfügung-Stellung entgeltspflichtig. Hydranten werden nach den jeweils geltenden technischen Regeln des DVGW oder einer dann gültigen technischen Regel errichtet. Die Unterhaltung und Wartung von Hydranten, die ausschließlich Feuerlöschzwecken dienen, obliegt der Kommune. Die Unterhaltung und Wartung von Hydranten, die dem Betrieb des Trinkwassernetzes dienen, obliegt dem Versorgungsunternehmen. Die Kosten der Errichtung, Unterhaltung und Wartung von Hydranten, die aufgrund besonderer Brandschutzanforderungen oder auf gesonderten Wunsch der Kommune errichtet werden, obliegen der Kommune.

§ 3 Bau von Anlagen, Wiederherstellungsverpflichtung

- (1) Vor Beginn des Baues sowie vor Veränderung seiner Anlagen wird das Versorgungsunternehmen die Kommune frühzeitig über die neu zu errichtenden bzw. über die Veränderung der bestehenden Anlagen informieren. Die Kommune ist berechtigt – unabhängig von evtl. erfor-

- derlichen Genehmigungen – vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen sowie im Rahmen der Gesamtkoordination mit anderen Versorgungsträgern notwendig erscheinen. Änderungswünsche aus städtebaulichen Gründen oder wegen des Natur-, Landschafts- oder Umweltschutzes sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Das Versorgungsunternehmen wird der Kommune den Beginn und die Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme schriftlich mitteilen.
 - (3) Die Kommune wird vorgesehene Baumpflanzungen innerhalb des Verkehrsraums mit dem Versorgungsunternehmen abstimmen.
 - (4) Das Versorgungsunternehmen wird Aufgrabungen in Verkehrsräumen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen oder Defekten im Leitungsnetz handelt, der Kommune schriftlich mitteilen und sich darüber mit ihr abstimmen. Die Beseitigung dieser wird das Versorgungsunternehmen umgehend nachträglich melden. Das Versorgungsunternehmen muss dafür Sorge tragen, dass durch derartige Arbeiten im Verkehrsraum der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, und zwar nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der jeweils geltenden Fassung.
 - (5) Nach Fertigstellung der Anlagen lässt das Versorgungsunternehmen den Verkehrsraum und sonstige in Anspruch genommene Grundstücke nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik so wiederherstellen, dass dies möglichst weitgehend mit Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten gleichkommt. Es wird eine gemeinsame Abnahme durchgeführt. Soweit die Parteien sich darüber einig sind, kann hierauf im Einzelfall auch verzichtet werden. Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung des Verkehrsraums und sonstiger in Anspruch genommener Grundstücke innerhalb von fünf Jahren Mängel eintreten, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, so ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt das Versorgungsunternehmen seiner Verpflichtung in angemessener Frist nicht nach, so ist die Kommune berechtigt, die Mängel auf Kosten des Versorgungsunternehmens beseitigen zu lassen.
 - (6) Für die Ausführung der Arbeiten des Versorgungsunternehmens in Verkehrsräumen und auf sonstigen in Anspruch genommenen Grundstücken gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Straßenbautechnik, sowie die jeweiligen Bestimmungen des Deutschen

Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW), sofern dieser Vertrag nicht weitergehende Bestimmungen enthält.

- (7) Die Kommune kann jederzeit die Veränderung einer Versorgungseinrichtung verlangen, wenn der öffentliche Verkehr oder ein überwiegendes öffentliches Interesse es erfordert. Wird eine Umlegung oder Änderung von Leitungen des Versorgungsunternehmens erforderlich, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte folgendes:
- a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung des Versorgungsunternehmens, so trägt dieses die entstehenden Kosten.
 - b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung aufgrund von Maßnahmen, die von der Kommune veranlasst werden, so
 - trägt die Kommune die Kosten, wenn die Umlegung oder Änderung innerhalb von 10 Jahren nach Errichtung der Leitungen erfolgt,
 - tragen die Kommune und das Versorgungsunternehmen die Kosten je zur Hälfte, wenn die Umlegung oder Änderung mehr als 10, aber höchstens 15 Jahre nach Errichtung der Leitungen erfolgt,
 - trägt das Versorgungsunternehmen die Kosten, wenn die Umlegung oder Änderung mehr als 15 Jahre nach Errichtung der Leitungen erfolgt,
 - trägt die Kommune die Kosten, sofern die umzulegende Versorgungseinrichtung ursprünglich auf ausdrücklichen Wunsch der Kommune errichtet wurde.
 - c) Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden.

§ 4 Haftung

- (1) Das Versorgungsunternehmen haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihm oder seinen Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Anlagen der Kommune oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige solche Schadenersatzansprüche Dritter an die Kommune stellt das Versorgungsunternehmen die Kommune im Innenverhältnis frei. Die Kommune darf jedoch solche Ansprüche nur mit schriftlicher Zustimmung des Versorgungsunternehmens anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt das Versorgungsunternehmen die Zustimmung ab, so wird die Kommune bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit dem Versorgungsunternehmen abstimmen und alles unternehmen, um den Schadenersatzanspruch abzuwenden. Das Versorgungsunternehmen trägt in diesem Fall die der Kommune durch den Rechtsstreit ent-

stehenden Kosten. Bezüglich der entstandenen Rechtsanwaltsgebühren gilt dies jedoch nur bis zur Höhe der gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

- (2) Die Kommune wird Dritte, die zu genehmigende Aufgrabungen und dergleichen vorzunehmen beabsichtigen, darauf hinweisen, dass am Ort der beabsichtigten Aufgrabungen Versorgungsleitungen des Versorgungsunternehmens vorhanden sein könnten, deren genaue Lage beim Versorgungsunternehmen zu erfragen ist.
- (3) Bei Aufgrabungen oder entsprechenden Arbeiten, die von der Kommune oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Kommune verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsleitungen zu erkundigen. Das Versorgungsunternehmen betreibt zu diesem Zweck ein geographisches Auskunftsinformationssystem (GIS) und stellt auf Verlangen der Stadt den Zugang zum Auskunftsportal zur Verfügung.
- (4) Vor Beginn von Aufgrabungen oder entsprechenden Arbeiten in der unmittelbaren Nähe von Versorgungsleitungen durch die Kommune oder einen von ihr Beauftragten wird die Kommune dem Versorgungsunternehmen möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Leitungen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Kommune oder deren Beauftragten Leitungen des Versorgungsunternehmens beschädigt, so hat die Kommune im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten.

§ 5 Konzessionsabgabe

- (1) Als Gegenleistung für die gemäß § 1 dem Versorgungsunternehmen eingeräumten Rechte zahlt das Versorgungsunternehmen (unter Beachtung der steuerrechtlichen Mindestgewinnregelung) an die Kommune eine Konzessionsabgabe in Höhe des jeweils geltenden Höchstbetrages nach der „Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAEAnO)“.
- (2) Die Konzessionsabgabe beträgt:
 - a) 10 % der Entgelte aus Wasserlieferungen an Letztverbraucher, die zu dem jeweiligen Allgemeinen Tarif und den Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden beliefert werden (Tarifkunden);
 - b) 1,5 % der Entgelte für Wasserlieferungen, die nicht zu dem jeweiligen Allgemeinen Tarif und den Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden beliefert werden (Sondervertragskunden).

- (3) Bei der Berechnung der Konzessionsabgabe unberücksichtigt bleibt der Eigenverbrauch des Versorgungsunternehmens zu Betriebszwecken.
- (4) Auf die Konzessionsabgaben wird zum 30.9. des laufenden Jahres ein Abschlag in Höhe von 75 % des Betrages gezahlt, der im jeweiligen Vorjahr insgesamt als Konzessionsabgabe gezahlt wurde. Die endgültige Abrechnung und Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt nach Schluss des Geschäftsjahres, in der Regel bis zum 15.02., spätestens jedoch bis zum 15.4. des Folgejahres.

§ 6 Laufzeit

Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Er beginnt mit dem 01.01.2018 und endet mit dem 31.12.2037. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages erlischt der bisherige Vertrag einschließlich aller Nebenabreden und sonstigen Vereinbarungen.

§ 7 Endschaftsbestimmungen

- (1) Endet der Vertrag und wird zwischen der Kommune und dem Versorgungsunternehmen kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist die Kommune berechtigt und auf Verlangen des Versorgungsunternehmens verpflichtet, die im Gemeindegebiet vorhandenen Anlagen (einschl. zugehöriger Grundstücke und Rechte) des Versorgungsunternehmens, soweit sie ausschließlich der Wasserversorgung im Gemeindegebiet dienen, zu erwerben. Dies gilt auch für Zuleitungen außerhalb des Gemeindegebietes, sofern diese ausschließlich zur Versorgung der Kommune und nicht zur Durchleitung dienen.
- (2) Soweit Anlagen und Leitungen zur Durchleitung von Wasser durch das Gemeindegebiet vorhanden sind, verbleiben sie beim Versorgungsunternehmen.
- (3) Drei Jahre vor Ablauf des Vertrages ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, Investitionen, soweit sie nicht zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung nach Maßgabe dieses Vertrages erforderlich sind, zum Ausbau oder zur Erneuerung des Netzes oder anderer Anlagen, und es sich hierbei um wesentliche, über den Vertragsablauf hinaus wirkende Maßnahmen handelt, nur mit Zustimmung der Gemeinde zu tätigen. Die Entscheidung der Gemeinde über die Zustimmung muss unverzüglich erfolgen.
- (4) Sollten aufgrund des Anlagenerwerbs Entflechtungs- und Einbindungsmaßnahmen erforderlich werden, so sind die anfallenden Kosten von der

Kommune zu tragen. Das Versorgungsunternehmen muss alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die die Kommune zur Ausübung des Übernahmerechts benötigt.

- (5) Im Falle des Erwerbs der Anlagen durch die Kommune wird der Kaufpreis der Anlagen gutachterlich ermittelt. Sofern die beiden Vertragsparteien keinen gemeinsamen Gutachter benennen wollen, bestellt jede Vertragspartei einen Sachverständigen, und diese bestellen, sofern sie über den Kaufpreis keine Einigung erzielen, gemeinsam einen Obmann, der vereidigter Wirtschaftsprüfer sein muss. Können die Sachverständigen sich nicht innerhalb von 6 Wochen nach Antrag eines Sachverständigen über die Person eines Obmannes einigen, so soll der Präsident des für das Vertragsgebiet zuständigen Oberlandesgerichtes um die Ernennung eines Obmannes ersucht werden. Der Obmann entscheidet für beide Vertragsparteien verbindlich. Jede Vertragspartei trägt die für ihren Gutachter entstehenden Kosten in voller Höhe und die für den Obmann entstehenden Kosten zur Hälfte. Die Anrufung eines erforderlichen Gerichts durch jede der Vertragsparteien bleibt unberührt.
- (6) Die Vertragsparteien legen fest, dass für den Kaufpreis der Sachzeitwert der Anlagen am Tage der Übernahme maßgeblich ist.
- (7) Sollte der Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragsparteien nicht erneuert werden, so bleiben die vom Versorgungsunternehmen aufgrund dieses Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte für vorhandene Durchgangsleitungen nebst –anlagen während eines Zeitraumes von 60 Jahren, beginnend an dem Tage, an dem die Versorgung des Stadtgebietes durch das Versorgungsunternehmen endet, bestehen. Während dieses Zeitraums werden dem Versorgungsunternehmen auch für neu zu errichtende Durchgangsleitungen nebst –anlagen die erforderlichen Rechte zur Benutzung der Verkehrsräume nach Möglichkeit eingeräumt. Hierfür verpflichtet sich das Versorgungsunternehmen zur Zahlung eines angemessenen Entgelts, sofern dieses gesetzlich zulässig ist.

§ 8 Übertragung auf einen Dritten

Das Versorgungsunternehmen ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Kommune. Die Kommune wird die Zustimmung nicht verweigern, wenn gegen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine Bedenken bestehen.

§ 9 Schlussklausel

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.

Unterschrift

Unterschrift

Anlagen

- derzeit gültige ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV